



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Freiburg	
Studiengang	<i>Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Education	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	drei Semester Vollzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester <input type="checkbox"/> zulassungsfrei	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3,9	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2023	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch	
Akkreditierungsbericht vom	24.01.2024	

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	14
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	16
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	18
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	18
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	20
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	21
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>22</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	22

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	22
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	22
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>23</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	23
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	23
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>24</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

In der Prüfungsordnung ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den Vorgaben zu regeln.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

In die Begutachtung des Studiengangs waren Gutachter:innen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge einbezogen. Die Gutachter:innen haben ihre Zustimmung erteilt.

## Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH Freiburg) angebotene Studiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist und auf § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM<sup>1</sup> basiert. Er ermöglicht Studierenden oder Absolvent:innen von Lehramtsstudiengängen das Studieren eines weiteren, dritten Fachs und erweitert somit das Fächerprofil von angehenden Lehramtskandidat:innen und bereits im Schuldienst tätigen Lehrer:innen. Die PH Freiburg bietet neben den Lehramtsstudiengängen ein breites Spektrum an weiteren bildungswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen an. Ab dem Wintersemester 2023/2024 bietet die PH Freiburg zudem den Bachelor- und Masterstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ an.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Die Verteilung des Workloads auf Präsenz- und Selbststudienzeit hängt vom gewählten Fach ab. Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit drei Semester. Möglich ist ein flexibles Studium mit einer individuellen Streckung der Studienzeit, sodass der Studiengang auch parallel zum Lehramtsstudium Sekundarstufe 1 oder zu einer Lehramtstätigkeit studierbar ist. Curricular setzt sich der Studiengang aus Modulen des Bachelorstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ zusammen und beinhaltet sowohl einen fachwissenschaftlichen als auch einen fachdidaktischen Kompetenzerwerb bezogen auf das gewählte dritte Fach. Für das dritte Fach können die Studierenden aus einem Angebot von 19 Fächern (wobei sie davon bereits zwei Fächer studieren) wählen.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) abgeschlossen. Die Verleihung des Abschlussgrades ist an das Bestehen des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ oder eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs geknüpft. Zugang zum Studiengang hat, wer im Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ (inkl. Profilierungen „Europalehramt“ [EULA] und „Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1“ [ITS]) der PH Freiburg (nach dem Absolvieren des zweiten Fachsemesters) oder im Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ (inkl. Profilierungen „Europalehramt“ [EULA] und „Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1“ [ITS]) eingeschrieben ist oder diesen erfolgreich abgeschlossen hat. Wer einen gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Um-

---

<sup>1</sup> Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.04.2015.

fang von 120 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat, hat ebenfalls Zugang. Für die Erweiterungsfächer Kunst, Musik oder Sport sind zusätzlich Eignungsprüfungen vorgesehen. Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen resümieren in Bezug auf die Durchführung von Lehramtsstudiengängen an der PH Freiburg ein von allen getragenes Modell mit hauptsächlicher Verantwortung im Prorektorat für Lehre, Studium und Qualitätsentwicklung, dem auch die Studiengangsleitung obliegt. Vor Ort zeigt sich an der PH Freiburg eine vertrauensvolle Kommunikation auf allen Ebenen.

Des Weiteren heben die Gutachter:innen positiv die Forschungsstärke der Hochschule hervor sowie die vielfältigen Kooperationen, beispielsweise mit den Ausbildungsschulen oder mit inländischen und ausländischen, lehrer:innenbildenden Hochschulen, z. B. im Rahmen von FACE.

Auffallend ist die geringe studentische Nachfrage nach dem Studiengang, der bisher keine Absolvent:innen hervorgebracht hat. Die Gutachter:innen stellen hierzu fest, dass aufgrund der zweiten Masterarbeit (Der Abschlussgrad wird nur vergeben, wenn der Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ oder ein gleichwertiger Masterstudiengang abgeschlossen wurde), aufgrund der komplexen Studienplangestaltung mit drei Fächern (parallel zum Bachelor- bzw. Masterstudium „Lehramt Sekundarstufe 1“) sowie aufgrund des auf zwei Fächer beschränkten Vorbereitungsdienstes der Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ nicht attraktiv erscheint.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ basiert auf der landesrechtlichen Regelung § 5 Abs. 6 Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27.04.2015. Er wurde mit der Änderung der Verordnung im Jahr 2018 zum 01.10.2019 eingerichtet.

Er ist gemäß § 5 Abs. 1 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Ergänzenden Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ (StuPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Studierende, die den Masterstudiengang parallel zum Bachelor- oder Masterstudium „Lehramt Sekundarstufe 1“ aufnehmen, ist eine individuelle Streckung der Studienzeit möglich. Dies gilt ebenso für Studierende, die bereits im Lehramt berufstätig sind. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Studienziel ist die Lehrbefähigung in einem dritten Fach. Die Berufs- und Anwendungsorientierung spiegelt sich in den Qualifikationszielen und in den Modulbeschreibungen wider.

Im Modul „Abschlussarbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten (§§ 9, 20 Abs. 5 StuPO), in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ (Erweiterungsmaster) hat gemäß § 2 Abs. 1 StuPO, wer im Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ (inkl. Profilierungen „Europalehramt“ [EULA] und „Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1“ [ITS]) der PH Freiburg (nach dem Abschluss des zweiten Fachsemesters) oder im Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ (inkl. Profilierungen „Europalehramt“ [EULA] und „Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1“ [ITS]) eingeschrieben ist oder diesen erfolgreich abgeschlossen hat. Wer einen gleichwertigen lehramtsbe-

zogenen Masterstudiengang, der entsprechend den Vorgaben Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, in den Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, im Umfang von 120 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat, hat ebenfalls Zugang. Für die Erweiterungsfächer Kunst, Musik oder Sport sind zusätzlich Eignungsprüfungen vorgesehen.

Die Zulassung zum Erweiterungsmaster bereits während des Bachelorstudiums begründet sich durch die integrierten Bachelormodule im Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ wird gemäß § 9 Abs. 4 StuPO der Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.) vergeben. Die Verleihung des Abschlussgrades ist an das Bestehen des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ oder eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs geknüpft (siehe ebd.).

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Die Module umfassen mindestens 5 CP und sind in einem oder zwei Semestern zu studieren.

Im Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ sind keine studiengangsspezifischen Module oder Lehrveranstaltungen vorgesehen. Er setzt sich vollständig aus Fächermodulen des Bachelorstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ zusammen. Die Studierenden können aus 19 Fächern wählen, wobei sie davon bereits zwei Fächer in den „Basis“-Studiengängen studieren. Bei den beiden „Basis“-Studiengängen handelt es sich um kombinatorische lehramtsbezogene Studiengänge, in denen die Studierenden aus einem Pool von 19 Fächern zwei auswählen. Die Studierenden bewerben sich für den Bachelor- bzw. den Masterstudiengang und nicht für einzelne Fächer. Fachwissenschaftliche Abschlüsse werden von der PH Freiburg nicht vergeben. Die Fächer wurden in der Begutachtung und Akkreditierung der Studiengänge daher als Wahlmöglichkeiten dargestellt und nicht als Teilstudiengänge. Für jedes Fach sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im jeweils erforderlichen Umfang in den Modulhandbüchern beschrieben. Die Studiengänge an der PH Freiburg sind mit den Profilierungen „Europalehramt“ (EULA) oder „Integrierter Teilstudiengang“ (ITS) studierbar. Für den Erweiterungsmaster ergeben sich daraus jedoch eingeschränkte Wahlmöglichkeiten bei der Fächerwahl (§ 8 Abs. 2 StuPO).

Der modulare Aufbau des Erweiterungsmasters mit insgesamt 90 CP sieht wie folgt aus (§ 8 Abs. 6 StuPO): Das Studium besteht aus fächerbezogenen Modulen im Umfang von 66 CP aus dem Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“, davon entfallen 60 CP auf die jeweilige Fach-



wissenschaft und 6 CP auf die jeweilige Fachdidaktik. Dies entspricht einem vollständigen Bachelorfachstudium. Weitere 9 CP werden aus dem Masterstudium desselben Fachs absolviert. Dies entspricht anteilig einem Masterfachstudium, da im Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ 21 CP pro Fach erworben werden. Abschließend ist die Masterarbeit (15 CP) anzufertigen. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile sind dabei für jedes Fach in § 8 Abs. 9 StuPO des Erweiterungsmasters geregelt. Dort ist ebenfalls gelistet, aus welchen Fachmodulen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ sich der Erweiterungsmaster speist. Der Anteil von Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist in § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM vorgegeben.

In Bezug auf die Modulbeschreibungen wird in § 8 Abs. 7 StuPO auf Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1“ in der aktuellen Fassung verwiesen sowie in § 8 Abs. 9 StuPO auf Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1“. Es gelten damit die Modulhandbücher des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“, soweit in der StuPO für den Erweiterungsmaster nicht Abweichungen formuliert sind.

In den Modulhandbüchern (Anlage 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung) werden der Modultitel, die Modulkennziffer sowie das Fach, dem das Modul zugeordnet ist, genannt. In Bezug auf die Modulverantwortung und die Modulberatung wird auf die Webseite des jeweiligen Fachs verwiesen. Pro Modul werden der Workload insgesamt sowie die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit jeweils in Stunden angegeben. Weiterhin wird die Position im Studienverlauf angegeben, die Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (Modulprüfungsleistung) sowie die Dauer des Moduls. Bei der Prüfungsleistung sind die (alternativen) Prüfungsart(en), die Dauer und der Umfang angegeben. Hinweise auf (Grundlagen-)Literatur findet sich nicht im Modulhandbuch, sondern auf der Lernplattform ILIAS.

Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus Informationen zu den Lehrveranstaltungen des Moduls. Diesbezüglich werden der Lehrveranstaltungstitel, die Lehrform, die Verbindlichkeit, die Sprache, die Präsenz- und Selbstlernzeit, die Semesterwochenstunden (SWS), die zu erbringende Studienleistung sowie Dauer, Häufigkeit des Angebots und die Semesterempfehlung angegeben.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 32 Abs. 3 StuPO (Notenverteilungsskala) geregelt und wird im Diploma Supplement aufgeführt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul „Abschlussprüfung“ 450 Stunden an Workload (15 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 StuPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Die Verteilung auf Präsenz- und Selbststudienzeit ist abhängig vom gewählten Fach. Praxiszeiten (Schulpraktische Studien) sind im Masterstudiengang nicht vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 29 StuPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Für nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, und die bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet werden können, fehlt bislang eine Regelung. Die Prüfungsordnung ist dahingehend zu ergänzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In der Prüfungsordnung ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den Vorgaben zu regeln.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Studium eines dritten Faches wurde im Zuge des Lehrkräftemangels und sog. „Mangelfächer“ in Baden-Württemberg politisch gefordert und der Erweiterungsmaster durch eine Änderung der RahmenVO-KM im Jahr 2018 ermöglicht. Die Gutachter:innen konstatieren in Hinblick auf den Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“, dass der Studiengang nicht marktfähig erscheint. Bisher gibt es wenige Studierende (27 Immatrikulierte, Stand SoSe 2023) und keine Absolvent:innen. Als mögliche Gründe werden an der Vor-Ort-Begutachtung die erforderliche (zweite) Masterarbeit und der auf zwei Fächer beschränkte Vorbereitungsdienst diskutiert. Der Unterrichtseinsatz der Absolvent:innen im dritten Fach hängt daher in der Praxis vom Ermessen der jeweiligen Schulleitung ab, selbst im Falle des erfolgreichen Absolvierens des Erweiterungsmasters. Zudem ist das parallele Studium von drei Fächern organisatorisch für die Studierenden sehr anspruchsvoll. Die Studierenden zeichnen sich durch ein persönliches, intrinsisches Interesse an einem dritten Fach aus. Zudem zeigen sie ein hohes Maß an Selbstorganisation, da studiengangsspezifische Lehrveranstaltungen mit Rücksicht auf Überschneidungen nicht angeboten werden (können). Durch die Änderung der RahmenVO-KM mit Verordnung vom 03.09.2023 wurde § 5 Abs. 6a eingefügt und die Möglichkeit geschaffen, den Erweiterungsmaster Sekundarstufe 1 ohne eine abschließende Masterarbeit (und ohne die dafür vorgesehenen ECTS) zu studieren. Für das (teilweise) Absolvieren des Masterstudiengangs wird ein Zertifikat vergeben. Damit erscheint den Gutachter:innen für die Studierenden ein attraktiveres Angebot gegeben, wenngleich sich an der Einschätzung des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ keine Änderungen dadurch ergeben.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Gemäß § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM weisen die Absolvent:innen mit dem erfolgreichen Absolvieren des Masterstudiengangs nach, dass sie die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in einem weiteren (dritten) Fach erworben haben (so auch § 4 StuPO).

Der Studiengang erweitert die im Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ und im Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ oder in einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Studiengang erworbenen Kompetenzen um die Lehrbefähigung in einem dritten Fach. Diese „Basis“-Studiengänge bilden das integrative Lehramtsstudium von zwei Fachwissenschaften und deren Didaktik, von Bildungswissenschaften in der Bachelor- und Masterphase sowie von schulpraktischen Studien ab. Diese Studiengänge umfassen weiterhin die wissenschaftliche Befähigung sowie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Die Verleihung des Abschlussgrades „M.Ed.“

für das Bestehen des Erweiterungsmasters ist gemäß § 9 Abs. 4 StuPO an das Bestehen des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ oder eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs geknüpft.

Bezogen auf den Erweiterungsmaster erarbeiten sich die Studierenden breite Kenntnisse zu den Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in dem von ihnen gewählten (dritten) Fach an.

Eine Zuordnung der Abschlusskompetenzen zur Bachelor- bzw. Masterebene findet sich auf der Webseite der einzelnen Fächer. Die Kompetenzen sind entsprechend den Vorgaben der RahmenVO-KM ausformuliert und nach fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kategorien geordnet. Im Modulhandbuch sind die zu erwerbenden Kompetenzen modulbezogen abgebildet und sowohl die fachwissenschaftlichen als auch die fachdidaktischen Anteile berücksichtigt. Zudem enthält die RahmenVO-KM Vorgaben zu den Querschnittskompetenzen, die in allen Fächern zu verankern sind. Die Hochschule hat die zu erwerbenden Querschnittskompetenzen fachbezogen in einer Anlage gelistet und ausgeführt. Nach interner Vorgabe umfassen die fachbezogenen Module zudem forschungsmethodische Inhalte sowie mediendidaktische Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Masterstudiengangs aus Bachelor- und Mastermodulen stellen die Gutachter:innen fest, dass dies in § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM impliziert ist. Ebenda sind CP für die Anteile an Fachwissenschaft und Fachdidaktik festgelegt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Studiengang entsprechend den Vorgaben in der RahmenVO-KM in der Zusammensetzung aus Modulen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ schlüssig aufgebaut. Ferner kommen die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, dass die Modulbeschreibungen die in der RahmenVO-KM und § 4 StuPO in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ beschriebenen Qualifikationsziele widerspiegeln. Die Qualifikationsziele umfassen die wissenschaftliche Befähigung in Bezug auf das dritte Fach sowie unter Berücksichtigung des Bachelor- und Masterstudiums „Lehramt Sekundarstufe 1“ die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Anregung zur Persönlichkeitsentwicklung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ setzt sich vollständig aus Fächermodulen des Bachelorstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ zusammen. Die Studierenden können aus 17 Fächern wählen, zwei Fächer studierend sie bereits im Rahmen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“. Für jedes Fach sind die zu absolvierenden Module gemäß § 8 Abs. 7 StuPO mit der Verweisung auf das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs und gemäß § 8 Abs. 9 StuPO mit der Verweisung auf das Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ festgelegt. Die Verteilung von fachwissenschaftlichen (mindestens 65 CP) und fachdidaktischen (mindestens 21 CP) Inhalten ist in § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden polyvalent ausgebracht, bezogen auf die Bachelor-Module zusammen mit den Bachelorstudiengängen „Lehramt Sekundarstufe 1“ sowie „Lehramt Primarstufe“, bezogen auf die Master-Module zusammen mit dem Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ (und teilweise auch mit dem Masterstudiengang „Lehramt Primarstufe“).

Die für ein Lehramtsstudium vorgesehenen Anteile an Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien sind im Bachelor- und Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ vorgesehen. Der Erweiterungsmaster kann nicht ohne das Bestehen des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ oder eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs absolviert werden (§ 9 Abs. 4 StuPO).

Das didaktische Konzept der PH Freiburg beruht auf dem Einsatz unterschiedlicher Lehr-/Lernformate und -methoden zur Erreichung der Lehr-/Lernziele, die zwischen den einzelnen Fächern variieren. Die „klassischen“ Lehrformate Vorlesungen, Seminare und Übungen werden ergänzt durch fachspezifische Lehrformate wie praktische Lehrveranstaltungen, Übungen in Kleingruppen löim Fach Musik, Exkursionen in den Fächern Geografie oder Technik oder Projektseminare und Kolloquien, um Wissen gebündelt und zielgerichtet auf die Erarbeitung eines Projektes oder einer wissenschaftlichen Diskussion hin zu vermitteln. Alle Lehrformate werden durch die Lernplattform ILIAS unterstützt, die die Entwicklung, den Einsatz und die Verwaltung von webbasierten Lehr- und Lernangeboten ermöglicht (siehe oben zu den Querschnittskompetenzen, insbesondere Digitalisierung und Medienbildung).

Die PH Freiburg kooperiert mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Universität Freiburg) und der Hochschule für Musik Freiburg (HfM) im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Lehrerbildung. Hierfür wurde die hochschulübergreifende School of Education Freiburg mit der Bezeichnung „Freiburg Advanced Center of Education“ (FACE) gegründet, in der die spezifischen Stärken der beteiligten Hochschulen gebündelt werden. Die Universität Freiburg bringt ihre Expertise vorwiegend in die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ein, die PH Freiburg ihre fachdidaktische Expertise. Für den Erweiterungsmaster ist die Kooperation dahin gehend von Bedeutung, dass fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Universität Freiburg für PH-Studierende geöffnet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erläutert die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass es im Erweiterungsmaster keine studiengangsspezifischen Lehrveranstaltungen gibt, sondern alle Lehrveranstaltungen polyvalent ausgebracht werden. Ressourcen für studiengangsspezifische Angebote stehen nicht zur Verfügung. Die Gutachter:innengruppe stellt daher fest, dass ein (weitgehend) überschneidungsfreies Studium von der Fächerwahl und unter den gegebenen Rahmenbedingungen vorwiegend vom Geschick und der Organisation der Studierenden abhängt. Ebenso ist das Teilzeitstudium – auch für bereits im Lehramt beruflich tätige Studierende – individuell und selbstorganisiert. Den Studierenden stehen bei der Planung ihres Studiums die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule zur Verfügung.

In der Gesprächsrunde mit den Studierenden spiegeln diese die Einschätzung der Gutachter:innen: Die Studierenden des Erweiterungsmasters stellen selbst die Sinnhaftigkeit des Angebots infrage und kritisieren dessen Rahmenbedingungen. Im Einzelnen monieren sie die Anforderung einer zweiten Masterarbeit, obwohl der Kompetenzerwerb des wissenschaftlichen Arbeitens bereits in einer Masterarbeit (im Rahmen des Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“) nachgewiesen wurde. Zweitens ist der Vorbereitungsdiens nur mit zwei Fächern möglich. Zuletzt weisen sie auf den hohen Organisationsaufwand und wenig Planungssicherheit beim Studium mit drei Fächern hin. Die anwesenden Studierenden sind hoch motiviert in Bezug auf das erweiterte Fächerstudium, planen jedoch keinen Abschluss des Erweiterungsmasters.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum auf Basis des § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM schlüssig aufgebaut und geeignet zum Erreichen der formulierten Qualifikationsziele. Die festgelegte Eingangsqualifikation erscheint den Gutachter:innen angemessen. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad sowie die Verweisung auf die Modulhandbücher des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ halten die Gutachter:innen entsprechend den Vorgaben der RahmenVO-KM für stimmig. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für an die jeweilige Fachkultur angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden.

Aufgrund der grenznahen Lage fördert die PH Freiburg den Studierenden- und Lehrendenaustausch, beispielsweise im Rahmen des Projektes „L!NT – Lehramt International“.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass die Studierenden die Möglichkeit der Mobilität nutzen. Die Gutachter:innen schätzen die Rahmenbedingungen für die Mobilität der Studierenden als förderlich ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Bei der personellen Ausstattung des Erweiterungsmasters ist zu berücksichtigen, dass die Lehre polyvalent ausgebracht wird und in den Angaben zur Lehre im Bachelor- und im Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ enthalten ist. Studiengangsspezifische Lehrveranstaltungen sind nicht vorgesehen. Die Lehrverflechtungsmatrix weist daher nicht explizit Lehre im Erweiterungsmaster aus. Im Folgenden wird die Lehrausstattung für den Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ dargestellt, was sich auf den Erweiterungsmaster übertragen lässt.

Die Hochschule hat eine Übersicht über die Ausstattung der Masterstudiengänge „Lehramt Primarstufe“ sowie „Lehramt Sekundarstufe 1“ eingereicht, aus der die Zusammensetzung der Lehre in den Studiengängen mit hauptamtlichem Personal hervorgeht.

In der Lehrverflechtungsmatrix wird das Wintersemester 2022/2023 abgebildet. Dabei unterscheidet die Liste nach Professor:innen und akademischen Mitarbeiter:innen. Alle Lehrenden sind einer Fakultät und einem Fach zugeordnet. Für jede Lehrperson wird das Lehrdeputat in beiden Studiengängen getrennt angegeben, ebenso das Lehrdeputat insgesamt pro Jahr (jeweils in Semesterwochenstunden – SWS) und die Reduktion der SWS aufgrund anderer Aufgaben. Die hauptamtlich Lehrenden werden überdies in der Regel auch in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen eingesetzt.

Die beruflichen bzw. wissenschaftlichen Profile der hauptamtlich Lehrenden sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen hat die PH Freiburg ebenfalls in einer Anlage gelistet. Für jede Lehrperson werden die Denomination/Stellenbeschreibung, die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat in SWS pro Semester für die Masterstudiengänge „Lehramt Primarstufe“ und „Lehramt Sekundarstufe 1“ angegeben.

Insgesamt wurden im Wintersemester 2022/2023 im Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ 337,5 SWS von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Der Anteil professoraler Lehre beläuft sich dabei auf 50 %. Lehraufträge wurden im Umfang von 110 SWS vergeben (17 % der Lehre, wobei sich die Zahl auf die Lehre der beiden Masterstudiengänge „Lehramt Primarstufe“ und „Lehramt Sekundarstufe 1“ insgesamt bezieht). Für beide Studiengänge zusammen ergibt sich ein professoraler Anteil der Lehre von rund 43 %, die Quote hauptamtlicher Lehre beläuft sich auf rund 80 %.

Für die wissenschaftliche und hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden stehen verschiedene Institutionen an der PH Freiburg zur Verfügung: Es ist eine Stabsstelle Hochschuldidaktik – Lehrinnovation – Coaching eingerichtet, die mit dem Institut für Erziehungswissenschaft und der Pädagogischen Werkstatt Weiterbildungen sowie Beratungsgespräche und Coaching anbietet, Veranstaltungen durchführt etc. Die PH Freiburg bietet Lehrenden ein „Basiszertifikat Hochschuldidaktik im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens“ an. Zudem können Lehrende und Nachwuchswissenschaftler:innen auf die Angebote des „Hochschuldidaktischen Verbunds der Universitäten“ in Baden-Württemberg zugreifen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen monieren die polyvalent ausgebrachte Lehre. Die Hochschule erläutert dazu, dass Ressourcen speziell für die Lehre im Erweiterungsmaster nicht bereitgestellt werden. Den Rahmenbedingungen entsprechend soll ein drittes Fach aus dem bestehenden Angebot der Hochschule heraus studiert werden können.

Unter Berücksichtigung der Angaben zum Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung für den Erweiterungsmaster in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Zudem hat die Hochschule nach Einschätzung der Gutachter:innen geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt, die die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Lehrenden umfasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Zur Pädagogischen Hochschule Freiburg gehören sieben Kollegiengebäude, sowie ein Gebäude, in dem ein Kunsttrakt und die Mensa untergebracht sind, ein kleines Auditorium, ein Aula-Gebäude, eine Turnhalle und Pavillons, ein Kita-Gebäude, ein Studierendenwohnheim und ein Parkhaus.

Die Hochschule verfügt über diverse Seminarräume unterschiedlicher Größe, ausgestattet mit Beamer, interaktivem Whiteboard sowie Overhead mit Doku Cam. Spezielle Medienräume sind für PC-Veranstaltungen ausgerüstet. Die Fakultäten und Institute verfügen entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Fächer über gesonderte Ausstattung wie Labore, Technik- oder Übungsräume.

Die Bibliothek verfügt über einen Bestand (Stand Dezember 2022) von 244.438 Büchern und Zeitschriften, 6.532 audiovisuelle Medien, 51.819 E-Books, 460 Datenbanken und 23.944 elektronischen Zeitschriften. Der Bestand wird jährlich mit ca. 450.000 EUR um neue Medien erweitert. Sammlungsschwerpunkt der Bibliothek sind die Erziehungswissenschaften. Der größte Teil des Medienbestands ist in der zentralen Ausleih-, Präsenz- und Magazinbibliothek im Kollegiengebäude I aufgestellt. Die Bibliothek verfügt über einen PC-Pool. WLAN ist im Bibliotheksgebäude sowie auf dem gesamten Campus vorhanden. Einzelne Einrichtungen und Institute verfügen über fachspezifische, dezentrale Sammlungen, die im Online-Katalog der Bibliothek nachgewiesen werden.

Neben den Verwaltungskräften für allgemeine und studiengangübergreifende Aufgaben kommt in einzelnen Fächern weiteres nicht-wissenschaftliches Personal zum Einsatz, beispielsweise in künstlerischen Fächern Personal für die Betreuung der Holzbearbeitungsgeräte, spezielle Lehrbeauftragte für den Instrumental- und Gesangsunterricht oder für die MINT-Fächer Chemielaborant:innen, Techniker:innen, Werkstatt- oder Schreinermeister:innen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Basis der Unterlagen und der Gespräche stellen die Gutachter:innen eine gute räumliche und sächliche Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs fest. Die Ausstattung der Bibliothek schätzen die Gutachter:innen ebenfalls als ausreichend ein. Ergänzend können die Studierenden weitere öffentliche Bibliotheken in Freiburg nutzen. Insbesondere die Bibliothek der Universität Freiburg steht den Studierenden der PH Freiburg kostenfrei zur Nutzung offen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in §§ 15 ff. StuPO definiert und geregelt. Alle Module schließen mit einer veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungsleistung ab, das Modul „Abschlussprüfung“ mit dem Bestehen der Masterarbeit (§ 15 Abs. 1 StuPO). In den Modulhandbüchern des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ (Anlage 4 der jeweiligen Prüfungsordnung) sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Prüfungsordnung sind mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation), schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Berichte oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch gestützte schriftliche Arbeiten) oder andere Formen von Modulprüfungsleistungen (z. B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, fachpraktische Prüfungen) möglich. Die Regelungen enthalten auch Angaben zur Dauer einer Prüfung. In § 19a werden Online-Prüfungen geregelt. Teilweise werden als Modulprüfungsleistung mehrere Prüfungsformen zur Auswahl gestellt. In diesen Fällen erfolgt die Festlegung zu Beginn des Semesters durch die jeweilige Lehrkraft. Im Modul „Abschlussprüfung“ ist die Masterarbeit im Umfang von 15 CP zu erbringen.

Für die Modulprüfungen ist in der Regel ein Prüfungszeitraum am Ende des Semesters vorgesehen, bei mehrsemestrigen Modulen zum Ende des letzten Semesters des Moduls.

Gemäß § 7 StuPO erbringen die Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen Studienleistungen, die individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen darstellen und die aktive Teilnahme der Studierenden dokumentieren. Die Studienleistungen orientieren sich am Workload der Lehrveranstaltung und hängen von der Aufgabenstellung durch die Lehrenden ab. Sie sind ebenfalls im Modulhandbuch lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 27 StuPO zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit (§ 28 StuPO) einmal.

Wurden gemäß § 26 Abs. 4 StuPO der Bachelor- und der Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ nicht erfolgreich absolviert, kann der Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ nicht abgeschlossen werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule das Konzept der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen: Studienleistungen werden als kognitive Aktivierung zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen verstanden, um den Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Die häufige Studienleistung „Teilnahme“ bedeutet, dass Anwesenheitspflicht nur dann geregelt ist, wenn es für den Kompetenzerwerb erforderlich ist. Die Workloadehebungen bestätigen das Verständnis der PH Freiburg von den Studienleistungen. Die Studierenden selbst nehmen die Studienleistungen unterschiedlich wahr, teilweise als freiwillige Lernverlaufskontrolle, teilweise im Sinne einer Prüfungsleistung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung



ab. Die vorgesehenen Studienleistungen zielen auf die Strukturierung der Selbststudienzeit und der Gewährleistung des Kompetenzerwerbs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang umfasst gemäß § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Das Curriculum des Studiengangs setzt sich aus Modulen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ zusammen und ist so konzipiert, dass alle Module binnen zweier aufeinanderfolgender Semester zu absolvieren sind. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Abschlussmodul“ 15 CP vergeben. Pro CP sind 30 Arbeitsstunden (§ 6 Abs. 2 StuPO) hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Die Verteilung des Workloads auf Selbst- und Präsenzstudienzeit hängt von der Wahl des Faches ab.

Für allgemeine Fragen der Studierenden hat die Hochschule einen Studien-Service-Center eingerichtet, das die Studierenden bei Bedarf an andere studienorientierte Verwaltungsbereiche und Servicestellen (bspw. Akademisches Prüfungsamt, Studierendensekretariat, Akademisches Auslandsamt) weiterleitet. Die Zentrale Studienberatung informiert insbesondere zum Konzept der Studiengänge, zum Studienverlauf oder den Berufseinstiegschancen nach einem Masterabschluss. Sie berät zudem in der jedes Semester vor Vorlesungsbeginn stattfindenden Beratungswoche zu allen organisatorischen Fragen zum Studienverlauf und zur inhaltlichen Ausrichtung des Studiums. Das Studierendensekretariat sowie die Webseite informieren über Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren. Anlaufstelle für Fragen rund um das studentische Leben ist das Studierendenwerk Freiburg.

Die fachspezifische Studienberatung ist letztlich Ansprechpartner für Informationen rund um die einzelnen Fächer. Neben umfassender persönlicher, telefonischer und E-Mail-Beratung bieten die Fächer diverser Infomaterial. Die fachspezifischen Betreuungsangebote finden sich auf der Webseite der einzelnen Fächer, z. B. Tutorate, Mentoring-Programme oder Kolloquien.

Um die Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden, ist für Modulprüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend erbracht werden, am Ende jedes Semesters ein Zeitfenster vorgesehen (§15 Abs. 5 StuPO).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die studentische Arbeitsbelastung ist nach Einschätzung der Gutachter:innen modulbezogen definiert und sowohl insgesamt als auch aufgeteilt nach Präsenz- und Selbstlernzeit in den Modulbeschreibungen angemessen und plausibel. Die Hochschule hat im Antrag den Workload exemplarisch für einige Fächer dargelegt. Die Gutachter:innen können das unterschiedliche Verhältnis von Präsenz- und Selbstlernzeit aufgrund von Fächerspezifika nachvollziehen, z. B. ist im Fach Sport ein höherer Anteil an Selbststudienzeit vorgesehen wegen der Trainingszeiten. Befragungen der Studierenden zur Arbeitsbelastung belegen die in den Modulbeschreibungen zugrunde gelegten Zeiten.

Die an der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden machen ihr persönliches Interesse am Studium eines dritten Faches deutlich. Zudem stellen sie den hohen Aufwand an Organisation dar. Die Lehrveranstaltungen im kombinatorischen Lehramtsstudium sind bereits bei zwei Fächern nicht überschneidungsfrei. Das Studium eines dritten Faches erfordert ein hohes Maß an

Selbstorganisation. Die Studierenden planen alle mit einer individuellen Überschreitung der Regelstudienzeit. Abschließen möchten sie den Erweiterungsmaster wegen der zweiten Masterarbeit nicht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die PH Freiburg einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. In Bezug auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen stellen die Gesprächsteilnehmer:innen fest, dass diese im Erweiterungsmaster in Verbindung mit einem lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengang nicht durchgängig möglich ist, insbesondere in der Kombination von drei Fächern. Die Gutachter:innen würdigen die Bemühungen der Hochschule, Überschneidungen zu vermeiden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Professor:innen der PH Freiburg sind in der Regel habilitiert oder verfügen über habilitationsadäquate Qualifikationen sowie über umfassende Forschungserfahrungen in ihren jeweiligen Disziplinen. Die Forschungsschwerpunkte und -projekte der Lehrenden fließen in die Lehre sowie in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Alle Veranstaltungen in den Studiengängen orientieren sich am aktuellen Stand der Wissenschaft und geben Einblick in die wichtigen einschlägigen Forschungen. Die Verknüpfung von Forschung und Lehre wird auch durch die regelmäßigen Evaluationen sichergestellt.

Lehrende können nach vier Jahren Lehre ein Forschungssemester nach landesrechtlichen Regelungen beantragen. Die Hochschule unterstützt (finanziell im Rahmen der Forschungsförderung) die Teilnahme an Tagungen und Kongressen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen heben die Forschungsstärke der Hochschule positiv hervor sowie die große Erfahrung mit der Durchführung von lehramtsbezogenen Studiengängen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes vorhanden, wobei der fachliche Diskurs systematisch einbezogen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Den Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ kann nur studieren, wer im Bachelor- oder Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ an der PH Freiburg immatrikuliert ist oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt (siehe § 5 MRVO, § 2 Abs. 1 StuPO). Zudem kann der Erweiterungsmaster auch nicht abgeschlossen werden, wenn nicht auch der Bachelor- und der Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1“ erfolgreich absolviert wurden (§ 26 Abs. 4 StuPO).

Das integrative Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften, Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien erfolgt durch das Absolvieren des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“. Das Studium eines dritten Faches wurde im Zuge des Lehrkräftemangels und sog. „Mangelfächer“ in Baden-Württemberg politisch gefordert und der Erweiterungsmaster durch eine Änderung der RahmenVO-KM im Jahr 2018 ermöglicht. Der Erweiterungsmaster setzt sich vollständig aus Modulen des akkreditierten Bachelorstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ und des bereits begutachteten und unmittelbar vor der Akkreditierung stehenden Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ zusammen. Die Module, die im Erweiterungsmaster zu studieren sind, erfüllen die Anforderungen nach § 13 Abs. 2 MRVO in Hinblick auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Unter Berücksichtigung der Begutachtung (und im Falle des Bachelorstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ auch unter Berücksichtigung der Akkreditierung) des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ halten die Gutachter:innen die Vorgaben an einen Lehramtsstudiengang für eingehalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sind ein zentrales Ziel der PH Freiburg und im Struktur- und Entwicklungsplan 2022 – 2026 der Hochschule festgelegt. Die Hochschule hat eine Stabsstelle Qualitätssicherung eingerichtet, die damit beauftragt ist, verschiedenen Organen der Hochschule geeignete Instrumente und Verfahren für Evaluationsprozesse zur Verfügung zu stellen, Nutzer:innen zu beraten und sie in der Durchführung und ggf. Auswertung zu unterstützen. Eine weitere Stabsstelle für Qualitätsentwicklung ist beauftragt, Rektorat, Planungsgruppen für neue Studienangebote sowie Studiengangleitungen bei der Konzeptionsentwicklung, dem Gremiendurchlauf, der Akkreditierung und bei der ministeriellen Beantragung zu unterstützen und die Qualität der Studienangebote weiterzuentwickeln. Die Studienangebote sollen ähnliche Strukturen aufweisen, die Konzeptions- und Weiterentwicklung soll sich an definierten Qualitätsstandards orientieren. Zudem verfügt die Hochschule über eine „Satzung zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten“.

Das Evaluationskonzept der Hochschule sieht den Einsatz unterschiedlicher Befragungsinstrumente vor: Lehrveranstaltungsevaluation, Studierendenbefragung auf Basis des Studienqualitätsmonitors, Workloaderhebungen, Evaluation der Schulpraktischen Studien und der Serviceeinrichtungen sowie der Absolvierenden. Hochschulübergreifend wurde eine Verbleibstudie des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg durchgeführt. Die Evaluation ist in einer eigenen Satzung geregelt. Eine Satzungsänderung legte im Sommersemester 2022 die Lehrveranstaltungsevaluation als hochschulweit verpflichtend fest. Zudem ermöglicht es die Implementierung einer neuen Software (EvaSys), in allen Lehramtsstudiengängen nach einem festgelegten Rotationsschema regelmäßig alle Lehrveranstaltungen eines Fachs zu evaluieren. Ergänzend werden in den einzelnen Fächern unterschiedliche Verfahren der Eigenevaluation umgesetzt, um spezifische Bedarfe abzudecken.

Die PH Freiburg hat einen Monitoringbericht für den Zeitraum 2019 bis 2023 eingereicht, in dem zu Beginn methodische Hinweise zu finden sind sowie statistische Grunddaten bspw. zu den Studienanfänger:innen, die Verteilung nach Geschlecht und nach Herkunft, zur Fächerwahl, zum Studienverlauf und -erfolg sowie zum Studienabbruch. Anschließend werden die einzelnen Befragungen hinsichtlich ihrer Verortung, Zielsetzung, Methodik und Vorgehensweise beschrieben. Dabei wird auch der Workload der Studierenden erhoben. Der Bericht geht abschließend auf weitere Erhebungen sowie geplante Weiterentwicklungen ein. Die Hochschule weist darauf hin

(Monitoringbericht S. 11), dass über die zentralen Evaluationsverfahren mangels notwendiger Teilnehmer:innenzahl (n=6) bisher keine belastbaren Daten generiert werden konnten. Hinsichtlich der Fächerwahl zeigt sich, dass die Studierenden 18,5 % unterbelegte Fächer wählen, 33,3 % überbelegte Fächer und 48,1 % Fächer, die weder als überbelegt noch als unterbelegt gelten. Im Übrigen zeigen die Daten höchst individuelle Studienverläufe auf, wobei ca. ein Drittel der Studierenden trotz fortgeschrittener Studiendauer bisher keine Modulprüfungen abgelegt hat (S. 10). In Bezug auf den Studienabbruch liegt die Quote im Mittel bei 20 %. Der Abbruch erfolgt im Durchschnitt nach 2,8 Semestern. Die Daten beziehen sich allerdings bisher auf die ersten beiden Kohorten. Bislang hat kein:e Studierende:r den Erweiterungsmaster abgeschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule die Verbindlichkeit der Lehrevaluation. Nach einem festgelegten Rotationsschema und geclustert werden regelmäßig alle Lehrveranstaltungen eines Fachs evaluiert. Die hochschulweit verpflichtende Lehrveranstaltungsevaluation wird durch eine neue Softwarelösung unterstützt. Die Lehrenden erhalten die Auswertung und besprechen die Ergebnisse mit den Studierenden. Die Ergebnisse wiederum gehen ein in die Studienkommissionen. Zuletzt werden die Evaluationsergebnisse im Prorektorat und im Rektorat behandelt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind Instrumente der Qualitätssicherung unter Beteiligung der Studierenden angelegt, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs gewährleisten. Sie würdigen dabei den eingereichten Monitoringbericht im Rahmen der Erstakkreditierung und die kritische Auseinandersetzung der Hochschule mit den Instrumenten. Die Gutachter:innen halten die in der Evaluationsatzung dargelegten Instrumente für geeignet, um zur Weiterentwicklung des Studiengangs beizutragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Hochschule einen Gleichstellungsplan erstellt. Jeweils für zwei Jahre wird eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Ferner ist eine Stabsstelle für Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung etabliert. Die Hochschule strebt an, den Anteil an Frauen bei den Professuren weiter zu erhöhen. Weibliche Nachwuchswissenschaftlerinnen werden bspw. durch ein Mentoring-Programm gefördert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 36 Abs. 6 StuPO. Eine speziell beauftragte Person steht darüber hinaus allen Studienbewerber:innen und Studierenden zur Verfügung. Ein Senatsausschuss Inklusion ist eingerichtet. Für Studierende in besonderen Lebenslagen werden spezielle Beratungs- und Betreuungsangebote vorgehalten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Gleichstellungsplan der Hochschule umfasst alle Hochschulangehörigen. Härtefallregelungen sowie Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen sind vorhanden.

In den Gesprächen vor Ort erläutert die Hochschule Aspekte von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Studiengang: Die PH Freiburg verfügt über eine familienfreundliche Hochschulinfrastruktur. Der Senatsausschuss Inklusion bringt sich zur Verbesserung der Teilhabe von benachteiligten Menschen ein. Studierenden mit Migrationshintergrund werden Sprachkurse angeboten. In den Fächern wird Gendersensibilität als Querschnittskompetenz implementiert. Zudem wird in den Fächern eine gleichmäßige Verteilung auf Männer und Frauen angestrebt, z. B.

durch Studieninfotage, Auswahl von Bildmaterial, diversitätssensible Sprache oder auch fachspezifische Maßnahmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die im Studiengang umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand und Bewertung**

Die im Selbstbericht beschriebene Kooperation mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg bezieht sich nicht auf die Durchführung eines gemeinsamen Studiengangs. Die Hochschulen arbeiten zur Nutzung von Synergieeffekten und um eine qualitativ hochwertige Lehrer:innenbildung zu gewährleisten, in der School of Education „Freiburg Advanced Center of Education“ (FACE) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung zusammen. Hierzu werden gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten. Der Abschlussgrad wird allein von der PH Freiburg verliehen. Die Studierenden des Erweiterungsmasters sind nur an der PH Freiburg eingeschrieben.

Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Der konsekutive Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach“ basiert auf der landesrechtlichen Regelung in § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM und wurde mit der Änderung der Verordnung im Jahr 2018 zum 01.10.2019 eingerichtet. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die Befähigung für den Unterricht in einem dritten Fach erworben (siehe Gutachten § 11 MRVO). Im Studiengang sind keine studiengangsspezifischen Module oder Lehrveranstaltungen vorgesehen. Er setzt sich vollständig aus Fächermodulen des Bachelorstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ und des Masterstudiengangs „Lehramt Sekundarstufe 1“ zusammen (siehe Prüfbericht §§ 7, 8 MRVO).
- Die Vor-Ort-Begutachtung wurde gemeinsam mit der Begutachtung der Masterstudiengänge „Lehramt Primarstufe“ (M.Ed.) und „Lehramt Sekundarstufe 1“ (M.Ed.) durchgeführt. Das Akkreditierungsverfahren (Erstakkreditierung) dieser beiden Lehramtsstudiengänge wird nach den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) und den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) durchgeführt, da der Vertrag bereits im Jahr 2017 geschlossen worden ist.
- Ein:e Vertreter:in des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 MRVO als Gutachter:in teilgenommen.
- Vertreter:innen der katholischen und evangelischen Kirche haben im Sinne des § 25 Abs. 1. S. 4 MRVO durch eine schriftliche Stellungnahme teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018,
- Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27.04.2015.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof. Dr. Lutz Kasper, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd  
Prof.in Dr. Katharina Kaja Kunze, Georg-August-Universität Göttingen  
Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov, Universität Vechta
- b) Vertreter:in der Berufspraxis und Gutachter:in für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MRVO)  
Patrick Beuchert, Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Freiburg
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Frigga Franke, Deutsche Sporthochschule, Köln
- d) Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 4 MRVO):  
Pfarrer Dr. Andreas Obenauer, Evangelischer Oberkirchenrat, Leitung Abteilung Lehrerbildung, Schule und Gemeinde (Zustimmung erteilt)  
Dr. Barbara Schlenke, Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg (Zustimmung erteilt)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Ergänzenden Masterstudiengänge Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten <sup>1)</sup>	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ* oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)			(12)
WiSe 2019/2020 bis SoSe 2021	14	5	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2021/22 bis SoSe 2023	13	8	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
<b>Insgesamt</b>	<b>27</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>

<sup>1)</sup> Semester der gültigen Akkreditierung (aggregiert aufgrund geringer Fallzahlen)

\*Hinweis: Eine RSZ (3 Semester) ist nur für die Zugangsvoraussetzung "Studienbeginn nach Abschluss des 'reguläre' Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1" definiert. Der ergänzende Masterstudiengang wird aber fast ausschließlich parallel zu einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 studiert.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "AbsolventInnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Semester X"

Hinweis: Es liegen bisher keine Abschlüsse vor (entsprechend keine Angaben zu Abschlüssen in RSZ sowie zur Notenverteilung und Studiendauer möglich).

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	31.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	21.07.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung und Studiengangsleitung, Gleichstellungsbeauftragte, Vertreter:innen Internationales Vertreter:innen und Lehrende der Fakultäten I, II und III sowie eine Gruppe von Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.



### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)